B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Sonthofen

über den Aufstellungsbeschluss und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 90 „Berghofen Nord“ im Ortsteil Berghofen

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Berghofen Nord“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Berghofen und umfasst die folgenden Flurnummern: *Flurnummern 1932, 1933, 1934, 1936 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1937, 2316/2, 2321, Gemarkung Sonthofen, OT Berghofen*

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 90 „Berghofen Nord“ ist Bestandteil des Beschlusses

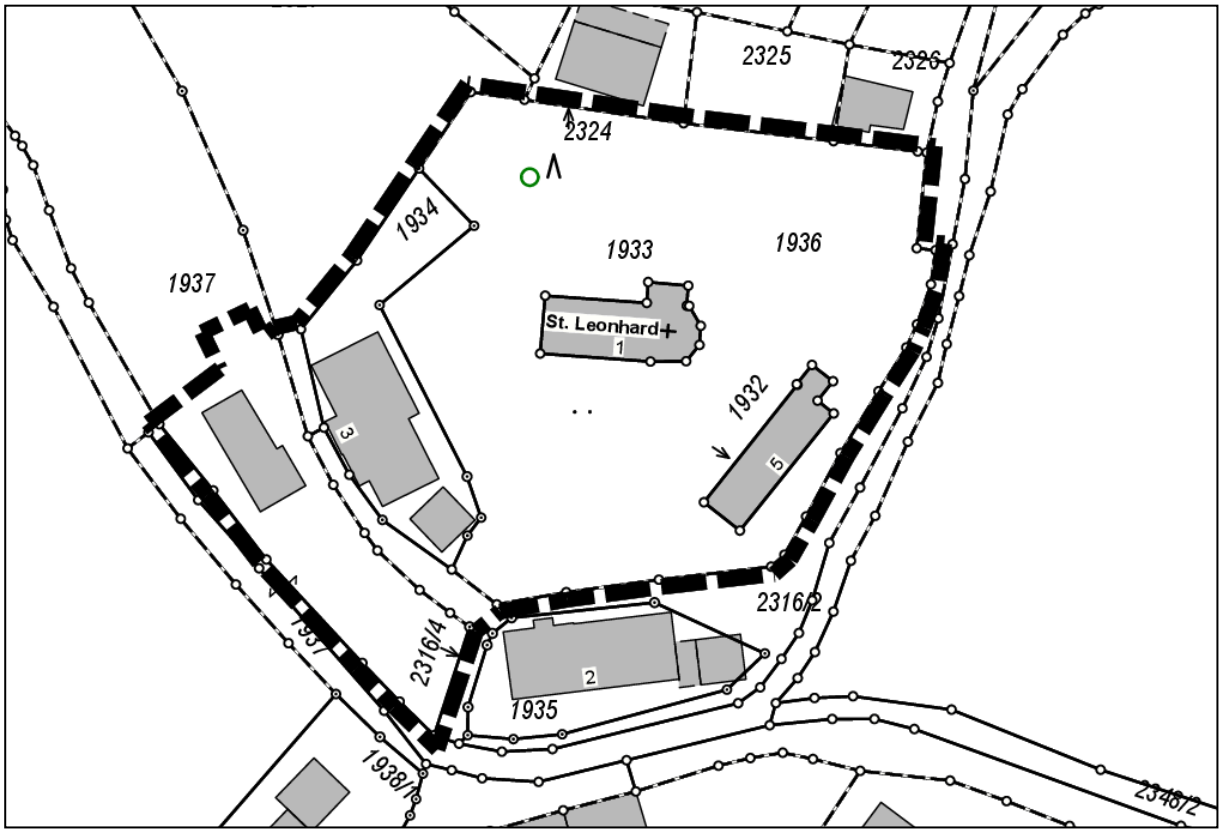

(siehe Lageplan, ohne Maßstab).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Weiterhin gibt die Stadt Sonthofen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekannt. Diese findet im Zeitraum vom

07.05.2021 bis zum 04.06.2021

statt. Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 90 „Berghofen Nord“ sind auf der Homepage der Stadt Sonthofen (https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/) abzurufen.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBI. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBI. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen (https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/) veröffentlicht.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Sonthofen (Baureferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus der Stadt Sonthofen. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (08321/615-0), während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Anlass des Bebauungsplanes ist die Baurechtschaffung für die Errichtung einer Heizzentrale zur Nahwärmeversorgung mit einer Wohnung im Obergeschoss im Ortsteil Berghofen der Stadt Sonthofen. Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau eines Gebäudes zur Aufnahme einer Hackschnitzelanlage zur Versorgung der umliegenden Gebäude mit regenerativ erzeugter Wärmeenergie sowie die Errichtung einer Wohneinheit im Obergeschoss.

Mit dem Wunsch des Auftraggebers korrespondiert der Anspruch der Stadt Sonthofen, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) in dafür geeigneten Bereichen zu entsprechen.

Das Vorhaben ist derzeit planungsrechtlich unzulässig, da es sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes -hier eines einfachen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 3 BauGB- sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Sonthofen, 30.04.2021
STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister